Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 10.06.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 40/023

Beschlussvorlage

Neue Geschäftsordnung des Jugendparlaments Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA | Piraten			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	02.07.2026	Entscheidung

GO_JuPa_Sitzungsvorlage JHA 0626
STAND_2020_Satzung des Jugendparlaments Hilden

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für das Jugendparlament.
Die geänderte Gesamtfassung der Geschäftsordnung ist beigefügt, ebenso die alte, so genannte Satzung des Jupa.

Erläuterungen und Begründungen:

Jugendparlament - aktueller Sachstand

Das Jugendparlament der Stadt Hilden befindet sich seit dem Jahr 2024 in einem umfassenden Weiterentwicklungs- und Umstrukturierungsprozess. Aufgrund von Personalwechsel konnte die Stelle der Koordination des Jugendparlamentes erst in diesem Jahr dauerhaft besetzt werden

Seit März 2026 wird das Jugendparlament von Frau Gianna Gardeweg begleitet, die die Arbeit des Gremiums engagiert unterstützt und gemeinsam mit den Mitgliedern die Weiterentwicklung der Beteiligungsstrukturen vorantreibt.
Bisher wurden

- die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Mitglieder und der Begleitung gemeinsam neu bestimmt,
- eine sinnvolle Arbeitsstruktur festgelegt,
- ein neuer Wahlablauf erarbeitet,
- sowie ein thematischer Schwerpunkt für die verbleibende Amtszeit bestimmt.

Im Zuge der Neuausrichtung wurden dem Jugendparlament zudem Räumlichkeiten im Gebäude Gerresheimer Str.20 b zur Verfügung gestellt. Hier befinden sich in der 1.Etage die Büros der Kinder- und Jugendförderung. Das Jugendparlament verfügt über ein Büro im Erdgeschoss, das eine unabhängige und kontinuierliche Arbeit ermöglicht. Gleichzeitig ist durch die räumliche Anbindung ein unmittelbarer Austausch mit der begleitenden Fachkraft, als auch dem Behinderten- sowie Seniorenbeirat, sichergestellt. Hieraus haben sich bereits projektbezogene Kooperationen ergeben (Heimatwerkstatt, „ImDialog“, Umwidmung Name Gerresheimer Straße).

Kinderparlament - Rückblick und Ausblick
Im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde das bisher eigenständige Kinderparlament eingestellt. Unabhängig davon bestehen weiterhin vielfältige Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Kinder im Grundschulalter.
Insbesondere im Bereich der Offenen Ganztagsschulen (OGS) werden verschiedene Beteiligungsprojekte und Mitwirkungsformate umgesetzt, die Kindern die Möglichkeit geben, ihre Interessen, Wünsche und Anliegen einzubringen und aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitzuwirken.
Zusätzlich planen die aktuellen Mitglieder des Jugendparlaments, in regelmäßigen Treffen die Altersgruppe 10 - 14 Jahre einzuladen und in verschiedenen Formaten mit der Arbeit des Jugendparlaments vertraut zu machen. Ab 12 Jahren ist nun außerdem die Möglichkeit einer „Schnupper-Mitgliedschaft“ vorgesehen, um die Arbeit vertieft kennenzulernen. So soll eine altersgerechte Einbindung garantiert werden (s. Geschäftsordnung).

Vor diesem Hintergrund der organisatorischen Veränderungen haben die Mitglieder des Jugendparlamentes ihre Geschäftsordnung eigenständig überprüft, überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Die vorliegende Neufassung spiegelt die Vorstellungen und Wünsche der Jugendlichen hinsichtlich der zukünftigen Arbeitsweise und Organisation ihres Gremiums wider.

Die Änderungen sind dabei so umfassend ausgefallen, dass eine Gegenüberstellung der einzelnen Anpassungen innerhalb des bisherigen Dokuments nicht zielführend gewesen wäre und die Nachvollziehbarkeit erschwert hätte. Daher sind dieser Vorlage sowohl die bisherige als auch die vollständig überarbeitete neue Geschäftsordnung als Anlagen beigefügt.

Ausführlich dargelegt - in der veränderten Fassung der Geschäftsordnung - ist die Aufteilung der Treffen in monatliche Organisationstreffen, Treffen von themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften und öffentlichen Sitzungen, wodurch eine effiziente Arbeitsweise entstehen soll.
Parallel zur inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung laufen derzeit die Vorbereitungen für die turnusmäßigen Neuwahlen des Jugendparlamentes, die im Herbst dieses Jahres an den weiterführenden Schulen und Jugendzentren durchgeführt werden sollen. Der genauere Ablauf ist in der veränderten Fassung der Geschäftsordnung detailliert beschrieben. Ziel ist es, die Beteiligung junger Menschen an kommunalen Entscheidungsprozessen nachhaltig zu stärken und die Arbeit des Jugendparlamentes auf eine zukunftsfähige Grundlage zu stellen.

Eine Vertretung des Jugendparlamentes ist anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Nicht vorhanden.

Inklusionsrelevanz:

Nicht vorhanden.

Stand Juni 2026

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Hilden (JuPa Hilden)

Vorwort

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten in größtmöglichem Maß an der Gestaltung ihrer lokalen Umgebung beteiligt werden. Das Jugendparlament Hilden ist ein Gremium der politischen Kinder- und Jugendbildung. Es eröffnet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Ideen aktiv in die Gestaltung des städtischen Gemeinwesens einzubringen. In dieser Funktion trägt das Jugendparlament zur Steigerung der Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen und zur Entwicklung einer jugendfreundlichen Stadt Hilden bei.

Das Jugendparlament Hilden bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es ist bemüht einen sicheren Ort für seine Mitglieder zu schaffen, in dem sich alle frei von Angst vor Diskriminierung entfalten können. Das bedeutet:

- Respekt für unterschiedliche Lebensweisen und -erfahrungen, Ausdrucksformen, Erscheinungsbilder, individuelle Befähigungen und Beeinträchtigungen, Geschlechter, sexuelle Orientierungen, Herkunft und Religionszugehörigkeit.
- Gleichberechtigung für Frauen, Männer und Menschen aus der LGBTQIA+-Community.

Das Jugendparlament soll ausdrücklich von schutzbedürftigen Personen genutzt werden, die von verschiedenen Formen der Diskriminierung betroffen sein können. Daher legen wir besonderen Wert auf einen achtsamen und unterstützenden Umgang auf Augenhöhe miteinander, der eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Jeder Person soll mit Wertschätzung und Respekt begegnet werden.

Jede Form von Übergriffen wird nicht toleriert, sei es:

- körperlich,
- verbal/ psychisch oder
- sexuell.

Sollten sich Mitglieder des Jugendparlaments oder Besucher:innen von Veranstaltungen die vom Jugendparlament ausgerichtet werden, sei es vor Ort oder online, jemals unwohl, beleidigt, verletzt oder gedemütigt fühlen, sollen sie sich jederzeit und umgehend an die derzeitige Koordination des Jugendparlaments wenden, oder, sollte das entsprechende Verhalten von dieser ausgehen, beim Vorstand melden.

Das Jugendparlament behält sich das Recht vor, Personen, die gegen die oben beschriebenen Grundsätze verstoßen, von der Mitgliedschaft, Projektarbeit, oder Veranstaltungen auszuschließen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1.1. Das Jugendparlament Hilden ist die gewählte Interessenvertretung aller Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben. Es unterstützt und berät Politik und Verwaltung bei der Gestaltung einer jugendfreundlichen Stadt.

1.2. Dazu soll das Jugendparlament

- im Interesse aller Hildener Jugendlichen sprechen und tätig werden.
- auf die Interessen, Bedürfnisse und Belange von Jugendlichen aufmerksam machen und diese aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Stadt Hilden hineintragen.
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 2 Aktive Mitgliedschaft

2.1. Das Jugendparlament ist offen zugänglich für alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben.

2.2. Das Jugendparlament ist für alle Jugendlichen offen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

> 2.2.1. Eine Zugehörigkeit zu Organisationen oder Parteien, deren Ziele den Grundsätzen des Jugendparlaments fundamental widersprechen - insbesondere die Abwertung von Gruppen aufgrund von Merkmalen, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt sind oder in Absatz 1.2. benannt werden - ist mit einer Mitgliedschaft im Jugendparlament unvereinbar. Dies gilt insbesondere für Organisationen bei denen eine verfassungsfeindliche Bestrebung durch den Verfassungsschutz festgestellt, oder eine Einstufung als Verdachtsfall erfolgt ist.

2.3. Die Mitarbeit im Jugendparlament ist ein Ehrenamt. Die Jugendlichen erhalten zur Anerkennung ihres Engagements am Ende der zweijährigen Amtszeit eine städtisch signierte Urkunde. Die Form der Mitgliedschaft wird auf der Urkunde benannt.

2.4. Mitglieder des Jugendparlaments unterstützen Jugendliche, die nicht Mitglieder des Jugendparlaments sind, darin Anträge in die verschiedenen Ausschüsse zu bringen. Diese müssen mit Namen und Adresse versehen spätestens 20 Tage vor der Sitzung (s. § 4.1.) beim Vorstand eingehen.

2.5. Mitglieder des Jugendparlaments tragen aktiv zur Werbung für die Parlamentsarbeit, Projekte und Veranstaltungen bei, um das Jugendparlament unter möglichst vielen Jugendlichen bekannt zu machen.

2.6. Neutralitätsgebot:

> 2.6.1. Die Mitglieder des Jugendparlaments handeln in ihrem Amt überparteilich und überkonfessionell.
>
> 2.6.2. Das Jugendparlament verfolgt seine Ziele auf sachlicher Grundlage und unabhängig von parteipolitischem Interesse.
>
> 2.6.3. Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied einer Jugendorganisation einer Partei oder einer Partei selbst sind, müssen bei ihrer Tätigkeit im Jugendparlament eine klare Trennung zwischen ihrer Parteiarbeit und ihrer Funktion im Jugendparlament sicherstellen.

2.7. Eine Mitgliedschaft im Jugendparlament soll von Seiten der Stadtverwaltung, Politik und Koordination möglichst allen Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben, ermöglicht werden. Dabei sind eventuelle Barrieren in Betracht zu ziehen und weitestgehend abzubauen. Hierzu gehören beispielsweise sprachliche, finanzielle, diätetische, kulturelle oder räumliche Barrieren.

2.8. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine Datenschutzvereinbarung durch die Mitglieder zu unterzeichnen. Diese muss u.a. Bildrechte, Verwendung der Kontaktdaten, sowie die Nutzung des aktuell verwendeten Kommunikationskanals beinhalten. Bei Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Datenschutzvereinbarung durch ein Elternteil, oder eine Person die das Sorgerecht für das Mitglied trägt, zu unterzeichnen.

§ 3 Sonstige Mitgliedschaft

3.1. Ehrenmitgliedschaft:

3.1.1. Nach Ausscheiden aus dem Jugendparlament können ehemalige Mitglieder einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand stellen.

3.1.2. Ehrenmitglieder können das Jugendparlament auf Anfrage beraten und unterstützen. Sie haben dabei kein Stimmrecht, dienen lediglich in einer beratenden Rolle.

3.1.3. Ehrenmitglieder erklären sich bereit neue Mitglieder in ihre Aufgaben einzuführen.

3.1.4. Ein Ehrenmitglied darf bei jeder Neuwahl nach Ablauf der eigenen Mitgliedschaft auf das Amt kandidieren und kann bei Wahl bis zum vollenden des 30. Lebensjahres in der Rolle aktiv sein.

3.2. Beratende Mitgliedschaft:

3.2.1. Beratende Mitglieder werden vom Jugendparlament aktiv angefragt, um sie themenspezifisch zu unterstützen. Dies kann auch nur für eine Arbeitsreihe oder Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

3.2.2. Beratende Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze.

3.2.3. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.3. Schnupper-Mitgliedschaft:

3.3.1. Interessierte und motivierte Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben und zwischen 12 und 21 Jahren alt sind, aber nicht gewählt wurden oder sich aufgrund des Alters nicht zur Wahl aufstellen konnten, können als Schnupper-Mitglieder im Jugendparlament teilnehmen, sofern sie § 2.2.1. nicht widersprechen.

3.3.2. Schnupper-Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können keine Ämter übernehmen.

§ 4 Gremien und Arbeitsstruktur

4.1. Sitzungen des Jugendparlaments Hilden:

4.1.1. In jedem Schuljahr findet mindestens eine öffentliche Sitzung des Jugendparlaments statt. Eine Sitzung des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Gremium, das zusammenkommen kann. Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments.

4.1.2. In der Sitzung des Jugendparlaments

- können Hildener Kinder und Jugendliche in der offenen Fragestunde Anfragen an das Jugendparlament stellen und ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern.
- wird über schriftlich vorliegende Anfragen diskutiert. Diese können von allen Hildener Kindern und Jugendlichen zwischen 10-21 Jahren bis zu zwei Wochen vor der Sitzung bei dem Vorstand des Jugendparlaments eingereicht werden.
- werden aktuelle Themen diskutiert, die die Mitglieder als relevant erachten.
- lädt das Jugendparlament Expert:innen ein, um sich über Sachthemen zu informieren.
- wird über abgeschlossene Projekte berichtet.
- gibt das Jugendparlament einen Sachstandsbericht über noch laufende Projekte.
- werden geplante Projekte vorgestellt.

4.1.3. Die Sitzung wird durch den Vorstand sowie stellvertretenden Vorstand, die Sprecher:innen der Arbeitsgruppen, und mit Unterstützung der Koordination geplant. Die Sitzung wird auf Grundlage der Planung in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern vorbereitet und umgesetzt.

4.1.4. Im Rahmen der Sitzung des Jugendparlaments können zu allen oben genannten Punkten Beschlüsse gefasst werden.

4.1.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.1.6. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das in der Koordinationsstelle aufbewahrt wird. Das Protokoll ist für jedes Mitglied des Jugendparlaments jederzeit einsehbar. Es ist möglich das Protokoll auf der Website des Jugendparlaments öffentlich einsehbar zu machen.

4.1.7. Zu allen öffentlichen Sitzungen sind die SV-Vertretungen aller Hildener Schulen und der Bettine-von-Armin Schule in Langenfeld einzuladen.

4.2. Das Monatstreffen des Jugendparlaments:

4.2.1. Einmal im Monat trifft sich das gesamte Jugendparlament. Im Rahmen dieses Treffens werden

- Anträge und Anfragen an das, sowie Interessen des Jugendparlaments diskutiert.
- Termine und Inhalte koordiniert.
- Themen und Arbeitsgemeinschaften festgelegt, sowie aus bestehenden Arbeitsgemeinschaften berichtet.
- Expert:innen zu unterschiedlichen Themen eingeladen.
- sichergestellt, dass der Vorstand und die Koordination einen Gesamtüberblick über die Arbeit des Jugendparlaments haben.

4.2.2. Das Monatstreffen wird durch den Vorstand und stellvertretenden Vorstand mit Unterstützung der Koordination vorbereitet. Eine Woche vor dem Monatstreffen erfolgt ein Planungstreffen zwischen dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, und der Koordination. Dieses Treffen kann online stattfinden.

4.2.3. Für das Monatstreffen wird vom Vorstand eine Tagesordnung erstellt. Alle Mitglieder können dem Vorstand bis zu einer Woche vor dem Monatstreffen Punkte für die Tagesordnung mitteilen. Arbeitsgruppenspezifische Punkte sollen durch die Sprecher:innen der jeweiligen Arbeitsgruppe an den Vorstand übermittelt werden.

4.3. Themenbezogene Arbeitsgemeinschaften:

4.3.1. Um unterschiedliche Themen zu bearbeiten, bildet das Jugendparlament, in der Regel zu Beginn der Amtszeit, Arbeitsgemeinschaften, denen sich die Mitglieder

nach Interesse zuordnen. Die Arbeitsgemeinschaften können projektorientiert arbeiten. Der Arbeitsrhythmus der Treffen wird nach Bedarf und Arbeitsaufwand festgelegt.

4.3.2. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt eine/n Sprecher:in, der/ die die Treffen moderiert und für ein kurzes Ergebnisprotokoll sorgt. Das Protokoll erhalten alle zum Arbeitskreis gehörenden Jugendlichen, die beiden Vorsitzenden des Jugendparlaments und die Koordination. Der/ die Sprecher:in informiert gegebenenfalls fehlende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit der AG.

4.3.3 Die Treffen der Arbeitsgemeinschaften sind öffentlich. Auch Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, können jederzeit teilnehmen und mitarbeiten. Sie können eine beratende Funktion einnehmen, sind aber bei Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

4.3.4. Ideen die in den Arbeitsgemeinschaften entwickelt, ggf. angefangen, aber nicht vollständig durchgeführt wurden, bleiben vorerst dem Jugendparlament erhalten. Sollten Mitglieder oder Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, die Idee außerhalb des Jugendparlaments fortführen wollen, soll dies nur unter Absprache mit den Sprecher:innen der jeweiligen themenbezogenen Arbeitsgemeinschaft und dem Vorstand geschehen.

4.4. Zusätzlich zu den themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften soll es folgende dauerhafte Arbeitsgemeinschaften geben:

4.4.1. Öffentlichkeitsarbeit:

4.4.1.1. Die Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für den Außenauftritt des Jugendparlaments. Es entwickelt auf Grundlage des Corporate Designs und auf Anfrage der verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, des Vorstands oder der Koordination Flyer, Plakate, SharePics oder andere visuelle Werbeformate.

4.4.1.2. Die Mitglieder sind für die regelmäßige Bestückung der Social Media-Kanäle Instagram und Facebook zuständig. Informationen für die Bestückung sollen die Mitglieder direkt bei den zuständigen Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften, beim Vorstand, oder bei Mitgliedern die das Jugendparlament bei einer Veranstaltung vertreten haben, einholen.

4.4.1.3. Es darf nur Bildmaterial von Mitgliedern verwendet werden, die der Nutzung bei Beitritt ausdrücklich zugestimmt haben.

4.4.1.4. Die Arbeitsgemeinschaft sollte darüber hinaus alle relevanten und angemessenen Medien, wie Radio, Zeitung, Internet, nutzen.

4.4.2. Organisation:

4.4.2.1. Die Arbeitsgemeinschaft Organisation unterstützt die Koordination bei der Umsetzung von Veranstaltungen. Die Mitglieder entwickeln Ideen, verteilen Zuständigkeiten für die Umsetzung, erstellen bei Bedarf eine Finanzübersicht, und übernehmen selbst die Hauptaufgaben bei der Umsetzung.

4.4.2.2. Die Mitglieder arbeiten eng mit der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit, der Koordination, und, auf Anfrage, mit den themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

4.4.3. JuPa für Kids:

4.4.3.1. Die Mitglieder des Jugendparlaments, insbesondere die Schnupper-Mitglieder, bereiten mindestens zwei Treffen jährlich vor, in denen Kinder zwischen 10 - 14 Jahren einen Einblick in die Arbeit des Jugendparlaments bekommen.

4.4.3.2. Alle Kinder zwischen 10 - 14 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben, können an den Treffen teilnehmen.

4.4.4. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt eine/n Sprecher:in, der/ die die Treffen moderiert und für ein kurzes Ergebnisprotokoll sorgt. Das Protokoll erhalten alle zum Arbeitskreis gehörenden Jugendlichen, die beiden Vorsitzenden des Jugendparlaments und die Koordination. Der/ die Sprecher:in informiert gegebenenfalls fehlende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit der AG.

4.4.5. Alle Arbeitsgemeinschaften können die Koordination jederzeit zu Rate ziehen oder um Unterstützung beten.

4.5. Neben den eigenen Arbeitsgemeinschaften ist das Jugendparlament in verschiedenen städtischen Ausschüssen vertreten.

4.5.1. Hierfür werden zu Beginn der Amtszeit aus der Mitte des Jugendparlaments Ausschussvertreter:innen gewählt die den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse beiwohnen. Sie erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle der Ausschüsse und sind angehalten diese gründlich zu studieren. Bei Bedarf informieren die Ausschussvertreter:innen die restlichen Mitglieder während der Monatstreffen über relevante Punkte der Ausschüsse.

4.5.2. Die Ausschussvertreter:innen können sie in Zusammenarbeit mit den themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften Anträge erarbeiten und im jeweiligen Ausschuss vortragen.

4.6. Der Vorstand:

4.6.1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Dabei müssen nicht beide Vorstandsmitglieder zeitgleich gewählt werden. Die Vorsitzenden sollen zu mindestens 50% aus FLINTA - Personen (dazu gehören Frauen, Lesben, Intersexuelle, non - binare Personen, transsexuelle und asexuelle Personen) bestehen.

4.6.2. Die Vorsitzenden

4.6.2.1. sind für die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments zuständig und moderieren diese. Nach der Sitzung überprüfen die Vorsitzenden das Protokoll und genehmigen es per Unterschrift.

4.6.2.2. sind für die Vorbereitung der Monatstreffen des Jugendparlaments zuständig und moderieren diese. Nach der Sitzung überprüfen die Vorsitzenden das Protokoll und genehmigen es per Unterschrift.

4.6.2.3. vertreten das Jugendparlament als Sprecher:innen in der Öffentlichkeit. Schwerpunktmäßig können sie die Vertretung des Jugendparlaments in den Ausschüssen übernehmen, in denen das Jugendparlament aktuell vertreten ist, sich allerdings auch andere Schwerpunkte setzen.

4.6.2.4. sind dafür verantwortlich alle an sie herangetragenen Informationen, Anfragen, und Einladungen in den Monatstreffen mit den anderen Mitgliedern zu teilen und, bei größeren Anliegen, zu besprechen, wie diese Anfragen und Einladungen beantwortet werden.

4.6.2.5. werden gebeten nach Ende ihrer Amtszeit die erste Sitzung der neu gewählten Vorstandsmitglieder zu moderieren und die neuen Mitglieder mit der Arbeitsweise vertraut zu machen.

4.6.2.6. werden in ihren Aufgaben von der Koordination unterstützt und können diese jederzeit zu Rate ziehen.

4.6.3. Ergänzend zu den Vorsitzenden wird mindestens eine Stellvertretung, maximal zwei Stellvertretungen für die Vorsitzenden gewählt. Die Stellvertretung(en) sollen die Vorsitzenden in den in 4.4.2. beschriebenen Aufgaben unterstützen und sie in ihrem Amt vertreten, sollten die Vorsitzenden verhindert sein.

4.6.4. Die Sprecher:innen der gebildeten Arbeitsgemeinschaften ergänzen den Vorstand als Beisitzer:innen.

4.6.4.1. Beisitzer:innen sollen die Vorsitzenden in ihren Aufgaben unterstützen und sich gemeinsam mit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden um weitere Termine und Anfragen an das Jugendparlament kümmern.

4.6.4.2. Bei Bedarf können auch weitere Beisitzer:innen gewählt werden.

4.7. Es wird empfohlen aus der Mitte des Jugendparlaments eine:n Mitgliederbeauftragte:n zu wählen. Diese:r unterstützt die restlichen Mitglieder des Parlaments eine dem Vorwort der Geschäftsordnung entsprechende Atmosphäre zu schaffen und kümmert sich um das Wohlbefinden der Mitglieder. Der/ die Mitgliederbeauftrage ist außerdem dazu angehalten für neue Mitglieder zu werben und diese einzuführen.

§ 5 Kompetenzen, Rechte und Pflichten des Jugendparlaments

5.1. Das Jugendparlament soll beratendes Mitglied in mindestens drei städtischen Ausschüssen mit festem Sitz sein.

5.1.1. Über eine Wahlperiode bleiben werden automatisch die festen Sitze aus der vorherigen Wahlperiode erhalten.

5.1.2. Nach Neuwahl können Veränderungen der Sitze, je nach thematischen Interesse der neuen Mitglieder und festgelegten Arbeitsgemeinschaften, bei den jeweiligen Fachausschüssen beantragt werden.

5.2. Das Jugendparlament hat ein generelles Antrags- und damit verbundenes Rederecht in allen Fachausschüssen zu jugendrelevanten Themen.

5.3. Die Vorsitzenden und die Koordination informieren sich über alle anderen jugendrelevanten Vorlagen. Bei Bedarf informieren die Vorsitzenden die Mitglieder über relevante Punkte und erkundigen sich, ob Handlungsbedarf besteht.

5.4. Das Jugendparlament verfügt über ein eigenes Budget, über das für die Umsetzung von Inhalten und Projekten diskutiert und entschieden werden kann.

5.5. Das Jugendparlament Hilden hat das Recht, Mitglieder zum Jugendrat des Kreises Mettmann zu entsenden. Dabei können Vertreter:innen und Stellvertreter:innen entsandt

werden, um die Vertretung für die Stadt Hilden zu bilden. Die ausgewählten Mitglieder sollen den restlichen Mitgliedern regelmäßig über die Entwicklungen im Jugendrat des Kreises Mettmann berichten und sie in wichtigen Angelegenheiten konsultieren.

5.6. Des Weiteren hat das Jugendparlament hat das Recht, Vertreter:innen und Stellvertreter:innen für den Kinder- und Jugendrat NRW zu wählen, die das Jugendparlament Hilden auf Landesebene vertreten. Die ausgewählten Mitglieder sollen den restlichen Mitgliedern regelmäßig über die Entwicklungen im Kinder- und Jugendrat NRW berichten und sie in wichtigen Angelegenheiten konsultieren.

5.7. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments sind angehalten, an den Sitzungen und Treffen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

5.8. Eine Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen oder Treffen ist frühzeitig der Koordination des Jugendparlaments mitzuteilen. Bei mehr als zwei aufeinander folgendem Fehlen soll eine Begründung benannt werden. Die abgegebene Begründung soll vertraulich behandelt werden.

5.9. Bei mehrfachem Verstoß gegen die genannten Pflichten kann einem gewählten Mitglied das Stimmrecht sowie eventuelle Ämter entzogen werden. Das betroffene Mitglied hat ab diesem Zeitpunkt dieselben Rechte wie ein Schnupper-Mitglied. In dem Fall wird der Sitz entsprechend der Nachrückliste neu besetzt.

§ 6 Wahlordnung

6.1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl gewählt.

6.2. Zusammensetzung und Amtszeit:

> 6.2.1. Das Jugendparlament setzt sich aus maximal 36 Mitgliedern im Alter von 14 - 21 Jahren zusammen.
>
> 6.2.2. Aufbauend auf den Wahlergebnissen wird eine Nachrückliste von weiteren 36 Jugendlichen erstellt.
>
> 6.2.3. Die 36 Mitglieder des Jugendparlaments, als auch die Jugendlichen für die Nachrückliste, setzen sich wie folgt zusammen: Es sollen jeweils zwei Vertreter:innen pro weiterführender Schule in Hilden und der Bettine-von-Armin-Gesamtschule in Langenfeld gewählt werden. Weiter sollen pro Jugendzentrum drei Mitglieder gewählt werden, sowie drei Vertreter:innen für den westlichen und östlichen Stadtbereich, in dem aktuell keine Jugendzentren liegen. Die Jugendlichen die sich außerhalb der Schulen aufstellen lassen, sollen Standort-übergreifend gewählt werden und, wenn möglich, auch online kandidieren können.
>
> 6.2.4. Es wird eine paritätische Besetzung des Jugendparlaments angestrebt, bei der 50% der Sitze von FLINTA-Personen belegt werden sollen. Bei den Schulen wird somit jeweils ein Platz an die FLINTA-Person mit den meisten Stimmen und ein Platz an die cis-männliche Person mit den meisten Stimmen vergeben. Sollte für eine Gruppe keine Kandidatur vorliegen, fällt der Sitz an die Person mit der nächsthöheren Stimmenanzahl der anderen Gruppe. Für die weiteren Wahlstandorte soll darauf geachtet werden, dass insgesamt eine paritätische Verteilung vorliegt.
>
> 6.2.5. Insofern die maximale Anzahl von 36 Mitgliedern bei der Wahl nicht erreicht wird, können alle Jugendlichen zwischen 14 - 21 Jahren einen Antrag zur Mitgliedschaft an die aktuelle Koordination des Jugendparlaments stellen.

6.2.6. Die Jugendparlamentarier:innen werden für zwei Jahre gewählt.

6.2.7. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird der Sitz entsprechend der Nachrückliste neu besetzt.

6.3. Wahlrecht haben alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben und zwischen 14 und 21 Jahren alt sind.

6.4. Zur Kandidatur können sich alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben, aufstellen lassen, die am Wahltag nicht jünger als 14 und nicht älter als 19 Jahre sind. Es wird ausdrücklich betont, dass alle Jugendlichen eingeladen sind zu kandidieren, unabhängig von ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

6.5. Ablauf der Wahlen:

6.5.1. Neuwahlen sollen frühstens vier aber spätestens fünf Wochen nach den Sommerferien des Wahljahres erfolgen. Der Zeitraum kann verändert werden, wenn es äußere Umstände verlangen oder zu einem anderen Zeitpunkt eine höhere Wahlbeteiligung erwartet wird.

6.5.2. Spätestens drei Monate vor dem Wahltermin sollen alle Standorte, an denen ein Wahllokal eingerichtet werden soll (s. § 6.1.3.), über den Ablauf der Wahlen informiert werden. Hierfür soll ein begleitendes Schreiben des Dezernenten eingeholt werden.

6.5.3. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin sollen die Kandidaturzettel verteilt werden. Die Kandidaturzettel werden von der Koordination an die Klassensprecher:innen der Klassen 8 - 13 der beteiligten Schulen ausgehändigt, die diese an ihre Mitschüler:innen verteilen sollen. Die Koordination händigt begleitend Flyer aus, die das Jugendparlament und den Ablauf der Wahlen erklären. Die Klassensprecher:innen werden aufgefordert, ihren Klassen die Informationen kurz zu erläutern. Zusätzlich werden an den weiteren Standorten Kandidaturzettel hinterlegt.

6.5.4. Spätestens vier Wochen vor Wahltermin soll die Koordination, zusammen mit aktuellen Mitgliedern des Jugendparlaments, durch alle Klassen 8 - 13 der beteiligten Schulen gehen, und die Schüler:innen in 3-5 Minuten zu den Wahlen auffordern. Hierzu sind weitere Kandidaturzettel mitzubringen. Es wird empfohlen spätestens zu diesem Zeitpunkt Plakate an den Wahlstandorten anzubringen und die Wahlinformationen auf die Websites der Wahlstandorte, sowie auf den Internetauftritt des Jugendparlaments zu setzen.

6.5.5. Spätestens zwei Wochen vor Wahl sollen die Klassensprecher:innen die Kandidaturzettel wieder einsammeln und ins Sekretariat bringen. Hier und an den weiteren Standorten werden die Zettel von der Koordination abgeholt. Anschließend werden Kandidaturlisten der jeweiligen Standorte erstellt und ausgehängt.

6.5.6. Der Wahltermin soll während eines allgemeinen Schultags erfolgen. Es wird empfohlen eine Wahlwoche einzurichten und mit einem mobilen Wahllokal von Standort zu Standort zu ziehen. Die Schulen sollen gebeten werden zusammen mit der Koordination einen Ablaufplan zu erstellen, dem folgend alle Klassen in einem 15 - 20 minütigem Slot das in der Schule eingerichtete Wahllokal aufsuchen. Sie werden dabei von der Aufsichtsperson, bei der sie gerade Unterricht haben, begleitet.

6.5.7. Die Wahlergebnisse werden von der Koordination, aktuellen Mitgliedern des Jugendparlaments, und eventuell zusätzlichen Wahlhelfer:innen pro Standort, entsprechend § 6.1. und 6.3. ausgewertet.

6.5.8. Am Ende der Wahltermine wird eine Wahlparty veranstaltet, auf der die Ergebnisse verkündet werden.

6.6. Es soll darauf geachtet werden, dass alle Wahllokale barrierefrei und somit für alle Jugendlichen zugänglich sind.

6.7. Es soll darauf geachtet werden, dass Wahlinformationen an jugendfreundlichen Stellen verteilt und sichtbar gemacht werden. Hierzu werden alle Mitglieder aufgefordert mitzuwirken. Es wird empfohlen für die Wahlwerbung mit dem Stadtmarketing zusammen zu arbeiten.

6.8. Zuständigkeit:

6.8.1. Die Koordination des Jugendparlaments ist verantwortlich für die Gesamtorganisation der Wahlen.

6.8.2. Die Koordination wird angehalten die Planung der Wahlen und eventuelle Wahlkampagnen mit den aktuellen Mitgliedern des Jugendparlaments abzustimmen.

6.8.3. Es wird abgestrebt, dass jeder beteiligte Wahlstandort eine interne Wahlleitung festlegt, die direkte Ansprechperson für die Koordination ist und sie bei der Umsetzung der Wahlen unterstützt.

§ 7 Koordination des Jugendparlaments

7.1. Die Koordination des Jugendparlaments ist in der Stadtverwaltung an das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung, Sachgebiet Jugendförderung angebunden. Sie ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung der Stadt Hilden und der Kommunalpolitik.

7.2. Die Aufgabenbereiche sind

- die Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen. Das beinhaltet die Pflege eines allen Mitgliedern zugänglichen digitalen Kalenders.
- die Vernetzung der Arbeit.
- der Informationsaustausch zwischen dem Vorstand, den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung.
- die Unterstützung der Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- die Erstellung des Protokolls für die Sitzung des Jugendparlaments.
- die pädagogische und inhaltliche Begleitung und Qualifizierung der Mitglieder.
- die formale Unterstützung bei Anträgen, sowie Änderungen der Geschäftsordnung.
- die Organisation der Neuwahlen.
- die Organisation (Verwaltungsabsprachen, Gesamtüberblick, Koordination der Aufgaben) von Veranstaltungen und Ausflügen.
- die Budgetplanung in Absprache mit dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, und den Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften.

7.3. Sollte die Koordination ehemals Mitglied des Jugendparlaments gewesen sein, sollen zwischen Beendigung des Amtes und Aufnahme der Koordination mindestens 12 Monate liegen, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.

§ 9 Salvatorische Klausel

Diese Geschäftsordnung bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Zukunft durch geänderte äußere Umstände werden.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vom Jugendparlament beschlossene Geschäftsordnung muss auf der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode von allen Mitgliedern bestätigt werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments möglich.

Dezember Stand 2020

Satzung des Jugendparlaments Hilden

Vorwort

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten in größtmöglichem Maß an der Gestaltung ihrer lokalen Umgebung beteiligt werden. Das Jugendparlament Hilden ist ein Gremium der politischen Jugendbildung. Es eröffnet Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Ideen aktiv in die Gestaltung des städtischen Gemeinwesens einzubringen. In dieser Funktion trägt das Jugendparlament zur Steigerung der Lebensqualität von Jugendlichen und zur Entwicklung einer jugendfreundlichen Stadt Hilden bei.

§ 1
Zusammensetzung und Amtszeit

Das Jugendparlament besteht aus Hildener Jugendlichen ab Klasse 8. Das Höchstalter für eine Beteiligung im Jugendparlament ist 21 Jahre.

Die Jugendlichen werden an allen weiterführenden Schulen in Hilden, und der Bettine-von-Arnim-Gesamtschule in Langenfeld, gewählt. Jugendliche, die bereits keine Schule mehr besuchen, oder nicht in Hilden zur Schule gehen, können sich über eine freie Kandidatur zur Wahl stellen. Die Jugendparlamentarier*innen werden für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Vertreter aller Hildener Jugendlichen.

Das Parlament ist überparteilich, überkonfessionell und für Jugendliche aller Nationalitäten offen.

Die Mitarbeit im Jugendparlament ist ein Ehrenamt.

§ 2
Wahlordnung

Der genaue Wahlablauf und die entsprechenden Zuständigkeiten sind in einer separaten Wahlordnung geregelt.

§ 3
Ziele und Aufgaben

Das Jugendparlament Hilden ist die gewählte Interessenvertretung aller Hildener Jugendlichen. Es unterstützt und berät Politik und Verwaltung bei der Gestaltung einer jugendfreundlichen Stadt.

Dazu soll das Jugendparlament
• im Interesse aller Hildener Jugendlichen sprechen und tätig werden.
• auf die Interessen, Bedürfnisse und Belange von Jugendlichen aufmerksam machen und diese aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Stadt Hilden hineintragen.
• die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
• zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

Schwerpunkte der Arbeit sind die Themen Schule, Freizeit, Verkehr, Umwelt, Gesundheit, Beteiligung von Jugendlichen und die Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

§ 4
Gremien und Arbeitsstruktur

1. Die Jugendparlamentssitzung

In jedem Schuljahr finden zwei öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments statt. Eine Jugendparlamentssitzung ist das höchste Beschluss fassende Gremium des Jugendparlaments. Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments.

In der Jugendparlamentssitzung

• können Hildener Jugendliche in der offenen Fragestunde Anfragen an das Jugendparlament stellen und ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern.
• wird über schriftlich vorliegende Anfragen von Jugendlichen diskutiert.
• werden aktuelle, jugendrelevante Themen diskutiert.
• informiert sich das Jugendparlament über Sachthemen und lädt hierzu Experten ein.
• wird über abgeschlossene Projekte berichtet.
• gibt das Jugendparlament einen Sachstandsbericht über noch laufende Projekte.
• werden geplante Projekte vorgestellt.

Im Rahmen der Jugendparlamentssitzung kann das Jugendparlament zu allen oben genannten Punkten Beschlüsse fassen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das in der Koordinationsstelle aufbewahrt wird. Das Protokoll ist für jedes Mitglied des Jugendparlaments jederzeit einsehbar.

2. Das Monatstreffen

Einmal im Monat trifft sich das gesamte Jugendparlament. Im Rahmen dieses Treffens werden

- Anträge, Anfragen und Interessen von Jugendlichen diskutiert.
- Themen diskutiert, die das gesamte Parlament betreffen.
- Termine und Inhalte koordiniert.
- Themen und Arbeitsgruppen festgelegt.
- Experten zu unterschiedlichen Themen eingeladen.

Von den Arbeitstreffen wird ein Protokoll angefertigt, das zeitnah an alle Jugendparlamentarier*innen verschickt wird.

3. Themenbezogene Arbeitskreise

Um unterschiedliche Themen zu bearbeiten, bildet das Jugendparlament Arbeitskreise, denen sich die Jugendlichen nach Interesse zuordnen. Die Arbeitsgruppen arbeiten projektorientiert. Der Arbeitsrhythmus der Treffen wird nach Bedarf und Arbeitsaufwand festgelegt.

Jeder Arbeitskreis wählt eine/n Arbeitskreissprecher*in, der die Treffen moderiert und für ein kurzes Ergebnisprotokoll sorgt. Das Protokoll erhalten alle zum Arbeitskreis gehörenden Jugendlichen, die beiden Vorsitzenden des Jugendparlaments und die Koordination.

Die Treffen der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Auch Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, können jederzeit teilnehmen und mitarbeiten. Sie können eine beratende Funktion einnehmen, sind aber bei Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

4. Der Vorsitz

Nach einer Neuwahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte zwei Vorsitzende.

Die Vorsitzenden sind für die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments zuständig und moderieren diese. Nach der Sitzung überprüfen die Vorsitzenden das Protokoll und genehmigen es per Unterschrift.

Zudem bekommen die Vorsitzenden die Protokolle aller Arbeitsgruppen. Im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffens wird die inhaltliche und terminliche Arbeit des Jugendparlaments besprochen und diskutiert. Ziel ist, dass die Vorsitzenden immer einen Gesamtüberblick über die Arbeit des Jugendparlaments haben. Zudem können sie eigene Ideen und Schwerpunkte einbringen.

Die Vorsitzenden vertreten als Sprecher das Jugendparlament in der Öffentlichkeit. Schwerpunktmäßig können sie die Vertretung des Jugendparlaments im JHA und ASS übernehmen, sich allerdings auch andere Schwerpunkte setzen.

§ 5
Koordination des Jugendparlaments

Die Koordination des Jugendparlaments ist in der Stadtverwaltung an das Amt für Jugend, Schule und Sport, Sachgebiet Jugendförderung angebunden. Sie ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung der Stadt Hilden und der Kommunalpolitik.

Die Aufgabenbereiche sind

- die Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen.
- die Vernetzung der Arbeit.
- der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung.
- die Unterstützung der Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- die Erstellung des Protokolls für die Jugendparlamentssitzung.
- die pädagogische und inhaltliche Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen.

§ 6
Kompetenzen und Rechte des Jugendparlaments

Das Jugendparlament ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Schule und Sport und hat dort Rede- und Antragsrecht. Nach jeder Neuwahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte jeweils eine/n Vertreter*in und eine/n Stellvertreter*in für die beiden Ausschüsse. Die Ausschussvertreter*innen und die Koordination erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle beider Ausschüsse.

Die Vorsitzenden und die Koordination informieren sich über alle anderen jugendrelevanten Vorlagen. Bei Bedarf bringen die Vorsitzenden relevante Punkte in den Arbeitskreis Ausschussarbeit ein.

Das Jugendparlament verfügt über ein eigenes Budget, über das für die Umsetzung von Inhalten und Projekten diskutiert und entschieden werden kann.

Das Jugendparlament hat das Recht Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Kinder- und Jugendrat NRW zu wählen, die das Jugendparlament Hilden auf Landesebene vertreten.